



Marktgemeinde St. Ruprecht/Raab
Untere Hauptstraße 27
8181 St. Ruprecht/Raab

Telefon +43 3178 2218
E-Mail gemeinde@st.ruprecht.at
Web www.st.ruprecht.at

Förderung der Marktgemeinde St. Ruprecht/Raab

Zuschuss zu Besamungskosten

Förderungsrichtlinie

FÖRDERUNGSRICHTLINIE

Der Gemeinderat hat beschlossen die Besamung von Rindern mit einem Betrag von € 27,00 pro Besamung und die Besamung von Zuchtschweinen pauschal mit € 11,00 je Zuchtschwein zu fördern. Für Zuchtschweine gilt der Stand per 1.4. des Beantragungsjahres. Der Betrieb muss seinen Standort in der Gemeinde haben. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizulegen. Die Auszahlung erfolgt im Normalfall innerhalb von 14 Tagen nach Einlangen des Antrags auf das angegebene Bankkonto. Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Der Förderungsnehmer stimmt einer Betriebskontrolle durch die Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde zu.

Allgemeine Hinweise

Förderungen müssen spätestens in dem Kalenderjahr beantragt werden, das dem Entstehen des Förderungstatbestandes folgt (meist also das Folgejahr). Zum Zeitpunkt des Ansuchens dürfen keine Abgabenrückstände bestehen, ansonsten werden Förderungen mit den offenen Forderungen gegengerechnet. Anlagen müssen fertiggestellt und funktionsfähig sein.

Bestätigungen sind, wenn möglich in Kopie dem Antrag beizulegen (alternativ können Sie auch das Original vorlegen). Wenn Rechnungen vorzulegen sind, ist auch der entsprechende Zahlungsnachweis anzuschließen.

Sollten zur Beurteilung des Förderungsansuchens weitere, als die angeführten Unterlagen notwendig sein, so sind diese nach Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb angemessener Frist vorzulegen. Förderungen, die aufgrund unrichtiger Angaben zustande gekommen sind, sind unverzüglich zurückzubezahlen. Auf die Gewährung dieser Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

Das Förderungsansuchen kann von der Webseite der Marktgemeinde St. Ruprecht an der Raab heruntergeladen werden.

Bitte unbedingt beachten

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe. Mit der Antragstellung bestätigt der Förderwerber, dass die zulässige Höchstgrenze gemäß den geltenden De-minimis-Vorschriften noch nicht ausgeschöpft ist und die Förderung daher als De-minimis-Beihilfe gewährt werden kann.

Anhang:

1 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- 1.1 Der Förderungsgeber ist auf Basis des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO dazu berechtigt, sämtliche im Förderungsansuchen und den Beilagen enthaltenen personenbezogenen Angaben, die den Förderungswerber bzw. die -werberin betreffen (z.B. allgemeine Personendaten, Bankdaten, Förderungsgegenstand), zur Durchführung des Förderverfahrens automationsunterstützt zu verarbeiten. Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw des EWR durchgeführt.
- 1.2 Ausgewählte personenbezogene Angaben (z.B. Name, Adresse und Informationen zum Fördergegenstand) können darüber hinaus für anonymisierte Statistiken und Berichte herangezogen werden.
- 1.3 Die Speicherung der unter 1.1 angeführten personenbezogenen Angaben erfolgt auf Basis gesetzlicher Rahmenbedingungen (z.B. Steuerrecht) sowie kommunaler Vorgaben (z.B. Prüfung einer Förderungsanspruchsberechtigung). Nach Ablauf der hierfür notwendigen Fristen werden die personenbezogenen Informationen entfernt oder die entsprechenden Datensätze gelöscht.
- 1.4 Der Förderungsgeber trifft technische und organisatorische Vorkehrungen, um personenbezogene Daten gegen Verlust, Manipulation oder unberechtigten Zugriff zu schützen.
- 1.5 Auf Basis gesetzlicher Bestimmungen werden die unter 1.1 angeführten personenbezogenen Angaben im Bedarfsfall für Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an die entsprechenden Stellen (z.B. Behörden, zuständige Ministerien, Gerichte und Organe der EU) übermittelt. Diese unterliegen auch den datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO. Soweit durch die Abwicklung des Förderungsansuchens bedingt, können auch sonstige Dritte (z.B. Geldinstitute) Daten erhalten. Eine darüberhinausgehende Weitergabe persönlicher Daten erfolgt nur im Falle einer ausdrücklichen Erlaubnis des Förderungswerbers bzw. der -werberin.
- 1.6 Im Zusammenhang mit der Erhebung personenbezogener Daten gewährt die DSGVO dem Förderungswerber bzw. der -werberin das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit.
- 1.7 Darüber hinaus haben Sie jederzeit das Recht, hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzubringen:
Österreichische Datenschutzbehörde
Wickenburggasse 8
1080 Wien
Telefon: +43 1 521 52-25 69
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
- 1.8 Ein Widerruf der Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Förderungsabwicklung bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.
- 1.9 Datenschutzbeauftragter der Marktgemeinde St. Ruprecht/Raab:
KD - Kommunale Datenschutz GmbH Steiermark
Ivica-Osim-Platz 2
8041 Graz
office@kd-gmbh.at